

Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und Familienangehörige (ARB 1/80) - Verlängerung

Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis für türkische Arbeitnehmer und deren Familienangehörige, die nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung AufenthG) erteilt worden ist.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz kann nur türkischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen aufgrund des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980 (ARB 1/80) in folgenden Fällen verlängert werden:

1. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin wurde eine AE zum Familiennachzug erteilt und

- a) der Ehegatte oder ein Elternteil haben drei Jahre nach dem Zuzug bzw. der Geburt ohne Unterbrechung gearbeitet und es bestand in dieser Zeit eine familiäre Lebensgemeinschaft (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 1) oder

- b) ein Elternteil hat insgesamt drei Jahre gearbeitet und der Antragsteller oder die Antragstellerin hat eine Berufsausbildung im Bundesgebiet abgeschlossen (ARB 1/80 Artikel 7 Satz 2)

oder

2. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit drei Jahren beim selben Arbeitgeber (ARB 1/80 Artikel 6, 2.Spiegelstrich)

oder

3. Der Antragsteller oder die Antragstellerin arbeitet seit vier Jahren im gleichen Beruf (ARB 1/80 Artikel 6, 3.Spiegelstrich)

Voraussetzungen

- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Abs. 2 AufenthG

Die Aufenthaltserlaubnis muss noch gültig und nach der Rechtsgrundlage § 4 Abs. 5 AufenthG (oder: § 4 Abs. 5 alte Fassung Aufenthaltsgesetz) erteilt worden sein. Die Rechtsgrundlage ist auf der Aufenthaltserlaubnis (Karte des elektronischen Aufenthaltstitels oder Etikett im Pass) aufgedruckt.

- Hauptwohnsitz in Berlin
- Persönliche Vorsprache ist erforderlich

Die Vorsprache sollte möglichst mit Termin erfolgen. Bei minderjährigen Kindern ist die Vorsprache erst ab dem vollendeten 6. Lebensjahr erforderlich.

Erforderliche Unterlagen

-

Gültiger Pass

- 1 aktuelles biometrisches Foto
35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind:
Arbeitgeberbescheinigung
Bescheinigung des Arbeitgebers über die Dauer des ungekündigten Arbeitsverhältnisses
(Nicht älter als 14 Tage)
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Nachweise über den Netto-Verdienst
für die letzten 6 Monate im Original
- Wenn Sie Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer sind: Versicherungsverlauf
Versicherungsverlauf der Krankenkasse oder der Deutschen Rentenversicherung
- Nachweis über Hauptwohnsitz in Berlin
* Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung)
oder
* Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters
Mehr zum Thema im Abschnitt ?Weiterführende Informationen?

Gebühren

- * 37,00 Euro: Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr
- * 22,80 Euro: Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr
- * Keine: bei Vorlage eines aktuellen Nachweises über den Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlagen

- § 4 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG
https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__4.html
- Beschluss Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG/Türkei vom 19.09.1980
<https://www.migrationsrecht.net/kommentar-arb1-80-assoziationsratsbeschlus-ewg-tuerkei-arb-1/80.html>

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Etwa 5-6 Wochen

Wir empfehlen deshalb eine Vorsprache 4 bis 6 Wochen bevor der bisherige Aufenthaltstitel abläuft. Buchen Sie dafür möglichst einen Termin.

Weiterführende Informationen

- Bescheinigung über die Anmeldung einer Wohnung (Meldebestätigung)
<https://service.berlin.de/dienstleistung/120686/>
- Einzugsbestätigung des Vermieters (Muster)
https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/labo/zentrale-einwohnerangelegenheiten/_assets/mdb-f402544-20161102_wohnungsgeberbestaetigung.pdf

Zuständige Behörden

Die Dienstleistung kann nur beim Landesamt für Einwanderung (LEA) am Standort Friedrich-Krause-Ufer in Anspruch genommen werden.

PDF-Dokument erzeugt am 28.10.2021